



BEKANNTMACHUNG

gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) des Satzungsbeschlusses für die 24. Änderung des Bebauungsplans „Utting-Süd“ (Gesamtüberarbeitung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Utting am Ammersee hat am 30.04.2026 die 24. Änderung des Bebauungsplans „Utting-Süd“ als Satzung beschlossen.

Den Umgriff können Sie dem nachfolgenden Lageplan entnehmen.



Dieser o.g. Satzungsbeschluss wird hiermit, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.



GEMEINDE UTTING
LUFTKURORT AM AMMERSEE

Jedermann kann den Bebauungsplan sowie Begründung ab dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der

Gemeinde Utting am Ammersee
(Rathaus, Bauamt, 1. Obergeschoss, Zimmer 13,
Eduard-Thöny-Str. 1, 86919 Utting am Ammersee)

während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Gesonderte Termine außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten können telefonisch vereinbart werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. nach § 214 Abs. 2 a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Utting am Ammersee, den 04.05.2026

GEMEINDE UTTING AM AMMERSEE

Florian Hoffmann
Erster Bürgermeister





GEMEINDE UTTING
LUFTKURORT AM AMMERSEE

Satzungsbeschlusses der 24. Änderung des Bebauungsplans „Utting-Süd“ (Gesamtüberarbeitung)

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag:
An die Gemeindetafeln gemäß der Geschäftsordnung
für den Gemeinderat der Gemeinde Utting am Ammersee

Utting am Ammersee,	angeheftet am: 04.05.2026	abgenommen am: 05.06.2026
---------------------	------------------------------	------------------------------

(Unterschrift)
----------------	-------	-------